

## LSB Geschäftsführung

---

**Betreff:** LSB-Corona-Info 37-22: Änderung und Verlängerung der 16. BayIfSMV und Aufhebung der AVen Notfallplan Corona-Pandemie  
**Anlagen:** Informationsschreiben\_v.pdf; BayIfSMV\_16.pdf; Aufhebung\_AVen\_Notfallplan.pdf

---

**Betreff:** LSB-Corona-Info 37-22: Änderung und Verlängerung der 16. BayIfSMV und Aufhebung der AVen Notfallplan Corona-Pandemie

Liebe SAPV-Teams,

das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) informiert darüber, dass in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Arztpraxen und anderen vulnerablen Bereichen ab sofort (28.05.2022) lediglich **die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) gilt.**

→ Dies stellt einen Mindeststandard dar, von dem die Einrichtungen (im Rahmen ihres Hausrechts) mit strengeren Vorgaben abweichen dürfen.

Mithin wurden sowohl die Allgemeinverfügung "Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für Pflegeeinrichtungen" als auch die Allgemeinverfügung "Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung" ersatzlos aufgehoben. Ebenfalls mit Wirkung zum 28. Mai 2022.

Die zugehörige Bekanntmachung des StMGP, die Rechtsgrundlage und die Begründung für die Änderung bei der Maskenpflicht, welche vom StMGP als Verordnung zur Änderung der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen wurde, finden Sie im Anhang.

→ Aufgrund des nachlassenden Infektionsdrucks und sinken-den Ausbruchszahlen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wird die Fortführung der Allgemeinverfügungen nicht mehr für notwendig erachtet.

→ **Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske**, wurde in der aktuell geltenden 16. BayIfSMV um insgesamt vier Wochen verlängert und tritt mit Ablauf des 25. Juni 2022 außer Kraft. Diese Verpflichtung (für nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fallende) gilt entsprechend bei der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen durch ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen. Ferner besteht die Verpflichtung bei Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen durch ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vergleichbare Dienstleistungen anbieten

### **Einrichtungsbezogenes Testnachweiserfordernis**

Die für die ambulanten Pflegedienste und voll- oder teilstationäre Einrichtungen der Pflege beziehungsweise für Menschen mit Behinderung relevante Regelung des einrichtungsbezogenen Testerfordernisses **hat sich nicht geändert.**

Es besteht weiterhin für Besuchspersonen, Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige beim Betreten der Einrichtung beziehungsweise des Unternehmens die Verpflichtung zur **Vorlage eines negativen Testnachweises.** Wobei **geimpfte und genesene Beschäftigte und Betreiber mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Testnachweis** mit der Maßgabe erbringen müssen, dass eine Testung auch ohne Aufsicht erfolgen kann.

Viele Grüße

Annette Becker-Annen  
Geschäftsführerin



**Landesverband SAPV Bayern e.V.**

Westenstraße 3 | 85111 Adelschlag

Büro: 0151-14 35 46 15

Mail: [annette.becker@sapv-bayern.de](mailto:annette.becker@sapv-bayern.de)

[www.sapv-bayern.de](http://www.sapv-bayern.de)

Amtsgericht München, VR 206800

Sitz des Verbands: Ligsalzstr. 12, 80339 München

Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Dr. Almut Föller, Matthias Rössle, Rosmarie Gebert

Geschäftsführerin: Annette Becker-Annen

→ Wir unterstützen die Charta und sind Mitglied der BAG-SAPV



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.  
This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

---

**Von:** Losseev, Olga (StMGP) <[Olga.Losseev@stmgp.bayern.de](mailto:Olga.Losseev@stmgp.bayern.de)>

**Gesendet:** Montag, 30. Mai 2022 16:12

**An:** LSB Geschäftsführung [annette.becker@sapv-bayern.de](mailto:annette.becker@sapv-bayern.de)

**Cc:** Referat 43 (StMGP) <[Referat43@stmgp.bayern.de](mailto:Referat43@stmgp.bayern.de)>; Opolony, Bernhard, Dr. (StMGP) <[Bernhard.Opolony@stmgp.bayern.de](mailto:Bernhard.Opolony@stmgp.bayern.de)>

**Betreff:** Informationsschreiben zur Änderung und Verlängerung der 16. BayIfSMV und Aufhebung der AVen Notfallplan Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen ein Informationsschreiben bezüglich der Aufhebung der Allgemeinverfügungen Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für Pflegeeinrichtungen und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie Änderung und Verlängerung der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben an die Einrichtungen weiterzuleiten. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Olga Losseev

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Referat 43 - Qualitätsentw. und -sicherung, Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen

mailto: [olga.losseev@stmgp.bayern.de](mailto:olga.losseev@stmgp.bayern.de)

Telefon: +49 (911) 21542 - 432

---

Haidenauplatz 1, 81667 München

Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg

<http://www.stmgp.bayern.de>